

Beiheft.

S. 18

18  
1370 Febr. 2 [op onser liever Vrouwen dach purificationis]. [85]

Wolter, Herr von Boirst u. Keppel, Knappe, setzt für die Güter Lenderynd, Landynd, Egeltynd, Dscherynd, Dayltynd u. Gaedehyns zu Bomendorp u. alle aus diesen hervorgegangenen, bezw. noch abzuspießenden Güter das Hofrecht fest. Stirbt der Hausherr eines Gutes, so soll man daraus nehmen alle lebendige vier voete have half, Gold, Silber u. Wedbeschat (Pfandbesitz); der Amtmann zu Boirdelle soll die Kleider erhalten, dair hie te paechen ind te pynxtern mede te kercken placht te gain. Stirbt daraus eine Frau ohne Hinterlassung einer Tochter, die van der eyne wantt an die ander hoeren mach, so fallen an die Herrschaft die gleichen Kleider; hinterläßt sie aber eine Tochter, so vererbt sie an die Herrschaft 6 kleine Pfg. Beim Tode des Hausherrn soll die Were (Haus u. Hof) behalten ein Feldpferd mit einem jungen Füllen, eine Kuh mit einem jungen Kalb, ein Schaf mit einem jungen Lamme u. ein Mutterschwein mit Kodefens von 6 Wochen. — Stirbt ein unverheirateter Hofsmann, so soll sein rehyd-Gut an die Herrschaft fallen, das liegende Erb aber an den Hof, aus dem es gekommen, zurückfallen; alles andere etwaige Gut, das nicht aus dem Gute gekommen ist, fällt an den Erbberechtigten; fehlen Erbberechtigte aus der Ehe, so fällt es nicht an den Herrn, sondern es soll ein Jahr lang abgewartet werden, ob sich ein Erbberechtigter meldet. — Genaue Aufzählung der jährlichen Abgaben der einzelnen Güter an die Herrschaft. Bei Besitzwechsel eines Gutes Wiedergewinnung mit 1 Deventer Pfd. Wenn die Hausgenossen jährlich ihren Zins bezahlen, sollen sie 11 alte Brabantische u. 1 Kopfen bekommen und ebenso viel, wenn sie zusammen sind in den erffthynse ind als sy oir erve ghewt hedden, als recht were.

Kopie des 16. Jhdts., Handschrift 53.